

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 16, 17, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 19.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der Straßen, die in der Baulast der Stadt Schorndorf stehen sowie der Ortsdurchfahrten, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
Wird für eine Sondernutzung eine gebührenpflichtige Parkfläche in Anspruch genommen, kann eine Gebühr bis zur Höhe des voraussichtlichen Parkgebührenauffalls erhoben werden.
- (2) Gebühren werden auch erhoben wenn nach dem Straßengesetz eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung der Straße gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen und Antragstellung

- (1) Erlaubnisansprüche sind rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Wird die in der Erlaubnis festgelegte Dauer überschritten, ist rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung zu beantragen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Art und Umfang der Benutzung, den wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn Sie von politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden
 2. für Informationsstände politischer Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen oder als einmalige Gebühr, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühren im Einzelfall den Gebührenrahmen der Monatsgebühr überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
- (4) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse oder Bemessungsgrundlage oder bei Änderung des Gebührenverzeichnisses neu festgesetzt werden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - 1.1 die/der Sondernutzungsberechtigte,
 - 1.2 die/der Antragsteller,
 - 1.3 wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - 1.4 wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Kalenderjahres, ohne nochmalige Bekanntgabe, fällig.
- (3) Gebühren, die in Monats,- Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind sowie einmalige Gebühren werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7**Ende der Gebührenpflicht und Erstattung von Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung, frühestens jedoch mit Beendigung der Sondernutzung.
- (2) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis oder Genehmigung aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erklärt wird. Die bereits bezahlten Gebühren können anteilig zurückerstattet werden. Der Zurückerstattungsantrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend wenn eine Erlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8**Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 9**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10**Märkte**

Für die öffentlichen Märkte der Stadt Schorndorf richtet sich die Gebührenerhebung ausschließlich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.12.1968 i.d.F. vom 03.04.1975 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 4. August 2001 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 30. August 2001.

Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr täglich in Euro	Gebühr monatlich in Euro	Gebühr jährlich in Euro
1. Ausübung von Gewerbe				
1.1	Schaustellungen auf öffentlichen Plätzen (Schaubuden, Schaustellungseinrichtungen, Vorführungen)	5 - 25	10 - 200	60 - 1.200
1.2	Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren und Kunstgewerbe	2,50 - 15	10 - 100	60 - 1.200
1.3	Bewegliche Verkaufsstände oder -wagen (z.B. Obst, Gemüse, Speiseeis) je m ²	2,50 - 10	5 - 100	50 - 300
1.4	Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²	2,50 - 25	10 - 250	100 - 500
1.5	Warenauslagen, Warenständer, Wühlkörbe, Zeitungsständer je m ²	2,50 - 10	10 - 100	25 - 150
1.6	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststätten-betrieb oder i.V. mit Imbissständen und Kiosken je m ²	1 - 5	2 - 10	15 - 75
1.7	Veranstaltungen in der Fußgängerzone und verkehrsberuhigte Bereiche - durch Anwohner und angrenzende Gewerbebetriebe - in den übrigen Fällen	10 - 250 25 - 500	--- ---	--- ---
1.8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	25 - 1.000	50 - 2.500	---
2. Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3 m Tiefe beansprucht wird, je angefangener m ² Grundfläche	---	---	25 - 50
2.2	Schaukästen u. Vitrinen, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3 m beansprucht wird, je m ² Grundfläche	---	2,50 - 10	10 - 25
2.3	Fahrradständer	---	---	2,50 - 15
2.4	Fahnenmasten, je Mast	einmalig 10 - 50		
2.5	Postablagekästen, Ablagekästen für die Briefzustellung, je Ablagekasten	einmalig 25 - 100		
3. Werbung				
3.1	Bewegliche Außenwerbung, Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person/ je Fahrzeug	5 - 50	---	---
3.2	Gehwegaufsteller, je Stück	---	5 - 50	25 - 100 130
3.3	Firmenhinweisschilder je Schild	einmalig 40 - 100		

Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr täglich in Euro	Gebühr monatlich in Euro	Gebühr jährlich in Euro
3.4	Reklameuhren, Werbeschilder, sonst. in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen	einmalig 100 - 500		
3.5	Transparente über Straßen, je Transparent	wöchentlich 10 - 50		
3.6	Sonstige werbemäßige Sondernutzung	2,50 - 25	10 - 250	50 - 2.500

4. Nutzung für Bauzwecke

4.1	Bauhütten, Container, Schuttmulden, Arbeitswagen	2,50 - 25	15 - 100	50 - 1.000
4.2	Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Baukräne, Gerüste, Absperrungen, Baumaschinen je m ² Grundfläche	0,05 - 0,15	1 - 5	2,50 - 50
4.3	Leitungen und Geleise aller Art bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 m	einmalig 10 - 100		
4.4	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes 4.4.1 im Luftraum (Vordächer, Erker, Balkone) bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge 4.4.2 des Straßenkörpers je m ² Grundfläche - Lichtschächte je m ² Verankerungen je m ²	einmalig einmalig einmalig einmalig einmalig	5 - 250 10 - 500 5 - 250 50 - 100 37,50 - 75	
4.5	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentl. Verkehrsfläche je lfd. m	1 - 10	5 - 50	5 - 250
4.6	Sonstige Nutzung für Bauzwecke	5 - 25	10 - 250	50 - 2.500

5. Übermäßige Benutzung der Straße (auch i.S. des § 29 StVO)

5.1	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen	2,50 - 10	15 - 100	---
5.2	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken), je Fahrzeug	2,50 - 25	5 - 150	5 - 500
5.3	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	25 - 2.500	---	---
5.4	Sonstige Erlaubnispflichtige Veranstaltungen wie Volksradfahren, Volkswandern, Rad- u. Lauffreize gem. § 29 Abs. 2 StVO	10 - 50	---	---
5.5	Umzüge u. Prozessionen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	5 - 50	---	---
5.6	Sonstige Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	5 - 50	---	---
6.	Sonstige Sondernutzungen Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer Straße	5 - 1.000	50 - 2.500	mind. 50